

S a t z u n g

Über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer
gemeindeeigenen Kleinkläranlage in der Gemeinde

S a a l

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01.06.1993 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Saal erhebt Gebühren im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

§ 3

Berechnung

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage des tatsächlichen Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwandes jährlich neu ermittelt. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören kalkulatorische Kosten, Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Entsorgung der Kläranlage.
- (2) Die Umlage der Kosten erfolgt auf der Grundlage der am 30.06. eines jeden Jahres bei der Meldebehörde registrierten Personenzahl in jedem Haushalt.

§ 4

Gebührenpflichtige und Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
Eigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dringlich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen oder -inhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er über die Gebühren, die auf den Zeitraum zum Eingang der Mitteilung bei dem Beauftragten der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragte und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides oder einer Rechnung bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid oder der Rechnung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben die Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Gemeinde vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 7 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten.

§ 10
Zahlungsversuch

- (1) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Saal, 14.12.1994


Pierson
Bürgermeister



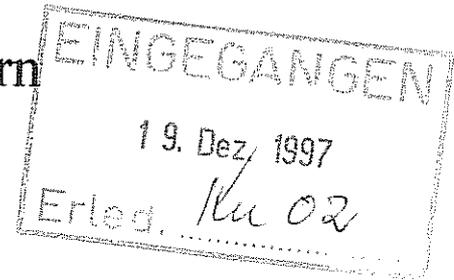
Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Amt Barth-Land
- Der Amtsvorsteher -

Hölzern Kreuz-Weg 11

18356 Barth



Name
59 115 Herr Sternitzke Datum
18.12.1997

Anzeige von Satzungen

Durch die

Gemeinde Saal

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung einer gemeindeeigenen Kleinkläranlage



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtliche Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12 / 13
18507 Grimmen
Telefon : 038326 / 59 (0)
Telefax : 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon : 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten :
Dienstag : 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag : 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung :
Sparkasse Vorpommern
Konto : 29000005
BLZ: 13051022